

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Stade über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wassersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Stadt Stade am 27. August 2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Stade über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wassersatzung) beschlossen:

§1

§ 8 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis 500,00 DM (250,00 Euro) durch die Stadt (Stadtwerke) festgesetzt werden.


§2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Betrag in Euro gilt ab dem 1. Januar 2002.

Stade, 27. August 2001

STADT STADE


(Dabelow)
Bürgermeister


(Hattendorf)
Stadtdirektor

